

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen“ der Stadt Werneuchen vom 03.09.2009**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 03.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen“ der Stadt Werneuchen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen“

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Gewinnung, die Aufbereitung und die Weiterverteilung von Wasser sowie alle mit der Wasserversorgung im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen im organisatorischen, verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und ingenieurtechnischen Bereich.

(2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist weiterhin die Ableitung und Behandlung von Abwasser sowie alle mit der Abwasserbeseitigung im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen im organisatorischen, verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und ingenieurtechnischen Bereich.

(3) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

#### **§ 4 Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Hauptausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

#### **§ 5 Werkleitung**

(1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Die Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung nimmt der Bürgermeister wahr.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister.

#### **§ 6 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben.

## **§ 7**

### **Werksausschuss**

(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € überschreitet und den Betrag von 500.000,- € nicht übersteigt,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, deren Wert einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,
3. Sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,-€ überschreitet und den Betrag von 500.000,- € nicht übersteigt.

(3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 9**

### **Stellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungsermächtigungen, und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechtes nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Werneuchen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Werneuchen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.  
Die Erstellung einer spartenbezogenen Finanzplanübersicht und einer spartenbezogenen Finanzrechnungsübersicht erfolgt nicht.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen“ vom 18.03.2004 außer Kraft.

Werneuchen, den 04.09.2009

Siegel

Burkhard Horn  
Bürgermeister